LLB Aktienfonds

Treuhandvertrag
inklusive teilfondsspezifischer Anhänge und
Prospekt

OGAW nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Treuhänderschaft
(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfasst)

Stand: 29. Oktober 2026

LLB Fund Services Aktiengesellschaft
Äulestrasse 76 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein

UCITS

Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsgesellschaft	LLB Fund Services AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz
Verwaltungsrat	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Geschäftsleitung	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Vermögensverwalter	LLB Asset Management AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz
Verwahrstelle	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Vertriebsstelle	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25 9000 St.Gallen
Vertreter in der Schweiz	LLB Swiss Investment AG Bahnhofstrasse 74 8001 Zürich
Zahl- und Vertriebsstelle in der Schweiz	LLB (Schweiz) AG Zürcherstrasse 3 8730 Uznach
Kontaktstelle für Österreich	LLB Fund Services AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz
Einrichtung / Kontaktstelle für Deutschland	LLB Fund Services AG Äulestrasse 76 9490 Vaduz

Der OGAW im Überblick

Name des OGAW	LLB Aktienfonds
Rechtliche Struktur	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft") gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion	Umbrella-Konstruktion mit fünf Teilfonds
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungdatum des OGAW	19. Dezember 2001
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September
Rechnungswährung des OGAW	CHF
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und des Basisinformationsblatts (das PRIIP KID – sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 "Steuervorschriften" erläutert. In Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise" lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Anteile der Teilfonds dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten

von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- US Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung ... 4

Teil I – Der Prospekt ... 9

1 Verkaufsunterlagen ... 9

2 Der Treuhandvertrag ... 9

3 Allgemeine Informationen zum OGAW ... 9

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds ... 10

4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds ... 11

4.2 Anteilsklassen ... 11

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds ... 11

5 Organisation ... 11

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde ... 11

5.2 Rechtsverhältnisse ... 11

5.3 Verwaltungsgesellschaft ... 12

5.4 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ... 12

5.5 Asset Manager ... 12

5.6 Vertriebsstelle ... 13

5.7 Verwahrstelle ... 13

5.8 Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft ... 14

5.9 Wirtschaftsprüfer des OGAW ... 14

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen ... 14

6.1 Ziel der Anlagepolitik ... 14

6.2 Anlagepolitik der Teilfonds ... 14

6.3 Rechnungs- / Referenzwährung des Teilfonds ... 15

6.4 Profil des typischen Anlegers ... 15

7 Anlagevorschriften ... 15

7.1 Zugelassene Anlagen ... 15

7.2 Nicht zugelassene Anlagen ... 16

7.3 Anlagegrenzen ... 16

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft ... 19

7.5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Risikomanagement, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente ... 20

7.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen ... 27

7.7 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling) ... 28

8 Risikohinweise ... 28

8.1 Teilfondsspezifische Risiken ... 28

8.2 Allgemeine Risiken ... 29

9 Beteiligung am OGAW ... 35

9.1 Verkaufsrestriktionen ... 35

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen ... 36

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil ... 37

9.4 Ausgabe von Anteilen ... 38

9.5 Rücknahme von Anteilen ... 39

9.6 Umtausch von Anteilen ... 40
9.7 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) ... 41
9.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen ... 42
10 Verwendung der Erträge ... 43
11 Steuervorschriften ... 43
11.1 Fondsvermögen ... 43
11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein ... 44
11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein ... 44
12 Kosten und Gebühren ... 45
12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger ... 45
12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds ... 45
13 Informationen an die Anleger ... 48
14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW ... 48
14.1 Dauer ... 48
14.2 Auflösung ... 48
14.3 Verschmelzung ... 49
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache ... 50
16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer ... 50
Teil II – Treuhandvertrag des Fonds ... 51
Anhang A: Teilfonds im Überblick ... 77
1 LLB Aktien Europa (EUR) ... 77
1.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen ... 77
1.2 Asset Manager ... 78
1.3 Vertriebsstelle ... 78
1.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds ... 78
1.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds ... 82
1.6 Profil des typischen Anlegers ... 82
1.7 Bewertung ... 82
1.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 82
1.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden ... 83
2 LLB Aktien Nordamerika (USD) ... 84
2.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen ... 84
2.2 Asset Manager ... 85
2.3 Vertriebsstelle ... 85
2.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds ... 85
2.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds ... 89
2.6 Profil des typischen Anlegers ... 89
2.7 Bewertung ... 89
2.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 89
2.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden ... 90
3 LLB Aktien Pazifik (JPY) ... 91
3.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen ... 91
3.2 Asset Manager ... 92
3.3 Vertriebsstelle ... 92

3.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds ... 92
3.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds ... 96
3.6 Profil des typischen Anlegers ... 96
3.7 Bewertung ... 96
3.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 96
3.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden ... 97
4 iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD) ... 98
4.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen ... 98
4.2 Asset Manager ... 99
4.3 Vertriebsstelle ... 100
4.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds ... 100
4.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds ... 104
4.6 Profil des typischen Anlegers ... 104
4.7 Bewertung ... 105
4.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 105
4.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden ... 105
5 LLB Aktien Global Innovation ... 106
5.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen ... 106
5.2 Asset Manager ... 107
5.3 Vertriebsstelle ... 107
5.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds ... 107
5.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds ... 111
5.6 Profil des typischen Anlegers ... 111
5.7 Bewertung ... 111
5.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds ... 111
5.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden ... 112
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer ... 113
1 Vertrieb in der Schweiz ... 113
1.1 Vertreter ... 113
1.2 Zahlstelle ... 113
1.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen ... 113
1.4 Publikationen ... 113
1.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten ... 113
1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ... 113
2 Vertrieb in Österreich ... 114
2.1 Kontaktstelle in Österreich ... 114
2.2 Veröffentlichungen ... 114
3 Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland ... 115
3.1 Kontaktstelle für Deutschland ... 115
3.2 Veröffentlichungen ... 115
3.3 Steuerliche Angaben ... 115
Anhang C: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte ... 116

Teil I – Der Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick". Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos das PRIIP KID zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A "Teilfonds im Überblick" oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Treuhandvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick". Lediglich der Treuhandvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A "Teilfonds im Überblick" unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt (PRIIP KID), der Treuhandvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW sind im Internet unter www.llb.li/fundservices und bei der LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A "Teilfonds im Überblick". Der Treuhandvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der Anlagefonds **LLB Aktienfonds** (im Folgenden: OGAW) wurde am 19.12.2001 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" wurden am 27.11.2001 von der FMA genehmigt und der OGAW wurde am 30.11.2001 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" traten erstmalig am 29.06.2012 in Kraft.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und Anhang A "Teilfonds im Überblick", die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden "Anleger"), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A "Teilfonds im Überblick". Der Treuhandvertrag und der Anhang A "Teilfonds im Überblick" und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW bzw. dessen Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages und Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an den jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A "Teilfonds im Überblick". Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A "Teilfonds im Überblick" gilt für alle Teilfonds des LLB Aktienfonds. Der OGAW legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- LLB Aktien Europa (EUR)
- LLB Aktien Nordamerika (USD)
- LLB Aktien Pazifik (JPY)
- iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD)
- LLB Aktien Global Innovation

4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A "Teilfonds im Überblick".

4.2 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden.

Gemäss Art. 27 des Treuhandvertrages des OGAW können künftig Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Allfällige Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li . Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

LLB Fund Services Aktiengesellschaft (im Folgenden: Verwaltungsgesellschaft), Äulestrasse 76, 9490 Vaduz, Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002-030-385-2.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 06.12.2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 30. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 2 Millionen Schweizer Franken und ist zu 100 % einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A "Fonds im Überblick".

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Eine Übersicht der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Liechtensteinischen Landesbank AG, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die massgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der LLB Fund Services AG wird mindestens einmal jährlich durch das Group Internal Audit der Liechtensteinischen Landesbank AG auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.llb.li veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.4 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die jeweils aktuellen Angaben zu den Mitgliedern des VR und der GL können den Handelsregisterauszügen der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein.

5.5 Asset Manager

Als Asset Manager für die Teilfonds fungiert die LLB Asset Management AG, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz.

Die LLB Asset Management Aktiengesellschaft ist eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche sich auf das Portfoliomanagement, insbesondere für insti-

tutionelle Kunden spezialisiert hat. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LLB Asset Management Aktiengesellschaft abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die LLB Asset Management AG, welche am 21. Februar 2002 gegründet wurde, ist eine Tochtergesellschaft der Landesbank. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der LLB Asset Management AG beträgt CHF 1 Million. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Teilfonds, wie sie in Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LLB Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.6 Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Liechtensteinische Landesbank AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit weitere Vertriebsstellen einsetzen.

5.7 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für die Teilfonds fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Sie führt im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft auch das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;

- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Web-Seite der Liechtensteinischen Landesbank AG unter www.llb.li genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.8 Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer für die Verwaltungsgesellschaft ist: KPMG (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 2, 9490 Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

5.9 Wirtschaftsprüfer des OGAW

PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, 9000 St. Gallen.

Der OGAW hat seine Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 26 des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

6.2 Anlagepolitik der Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die in Art. 29 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für sämtliche Teilfonds im Anhang A "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

6.3 Rechnungs- / Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des OGAW ist im Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;

b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und

b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird

7.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder

d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

7.2.1 mehr als 10 % des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

7.2.2 Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;

7.2.3 ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.1 Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.

7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden

die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.

7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;

b) Einlagen bei dieser Einrichtung;

c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.

7.3.6 Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten

7.3.7 Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35 % des Vermögens je Teilfondsvermögen.

7.3.8 In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds muss zumindest Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags des Vermögens nicht überschreiten dürfen.

7.3.9 Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35 % des Wertes eines Teilfonds anlegen, sofern es sich bei den Emittenten oder Garanten um folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen handelt:

- sämtliche Staaten aus der OECD
- sämtliche öffentlichrechtlichen Körperschaften aus der OECD
- African Development Bank
- Asian Development Bank
- Council of Europe Social Development Fund
- Eurofima
- European Atomic Energy Community
- European Bank for Reconstruction & Development
- European Economic Community
- European Investment Bank
- European Patent Organization
- IBRD (World Bank)
- Inter-American Development Bank

- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank;

7.3.10 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 "Anlagegrenzen" als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des Teilfonds angehoben.

7.3.11 Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

7.3.12 Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Teilfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des OGAW, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.

7.3.13 Machen die Anlagen in Ziffer 7.3.11 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer 7.3.11, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

7.3.14 Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.

7.3.15 Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10 % der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

7.3.16 Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;

b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen

oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;

c) 25 % der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.17 Ziffer 7.3.15 und 7.3.16 sind nicht anzuwenden:

a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;

b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;

c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick" zu beachten.

Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

7.3.18 Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.

7.3.19 Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

7.3.20 Ein Teilfondsvermögen darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen nach 7.3 abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Aktive Anlagegrenzverstösse:

7.3.21 Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

7.4.1 Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

7.4.2 Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.4.3 Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.

7.4.4 Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgereicht wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.

7.5 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Risikomanagement, Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an. Diese Transaktionen müssen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos mitberücksichtigt werden.

7.5.1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im Prospekt sowie im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein OGAW, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende OGAW gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.
Die Vertragspartner für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen OGAW an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe", „Securities Lending").

Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spe-

zialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind Gesellschaften der gleichen Gruppe und daher verbundene Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, darf sich die Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Total Return Swaps

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps dürfen für den OGAW getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW erwerbbaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW zu.

7.5.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.3 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

7.5.3.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

7.5.3.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.3.1, wenn:

a) eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und;

b) der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

7.5.3.3 Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;

7.5.3.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.3.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.3.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

7.5.3.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für die Teilfonds erwerbbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des OGAW dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teilfonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Teilfonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Teilfondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Teilfondsvermögens betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Teilfondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, der der OGAW anwenden darf.

7.5.4 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.5.5 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um dessen Gegenparteirisiko zu reduzieren. Entgegengenommene Sicherheiten sind für den Teilfonds bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragten zu hinterlegen. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des OGAW entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den OGAW. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf die Verwaltungsgesellschaft für den OGAW übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der OGAW die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. d UCITSG mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes im Sinne von Art. 70 UCITSV, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der OGAW vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Anlagegesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der unten stehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Bargeld (in Referenzwährung des Teilfonds)	95
Bargeld (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)	85

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)	
Laufzeit ⩽ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ⩽ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ⩽ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR oder GBP lauten)	
Laufzeit ⩽ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ⩽ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ⩽ 10 Jahre	80

7.5.6 Verwendung von Benchmarks

Die ESMA führt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments ein Referenzwert-Verzeichnis ("Benchmark-Register"). Beaufsichtigte Unternehmen (wie Verwaltungsgesellschaften / AIFM) können Referenzwerte ("Benchmarks") im Sinne der Referenzwert-Verordnung ("Benchmark-Verordnung"), im EWR verwenden, sofern der Benchmark von einem registrierten im Benchmark-Register eingetragenen Administrator bereitgestellt wird oder als Drittstaaten-Benchmark im Benchmark-Register eingetragen ist.

Benchmarks können von einigen Fonds auch zu Vergleichszwecken oder als Bezugspunkt verwendet werden, an welchem die Wertentwicklung eines Fonds gemessen werden kann, aber die Fonds können die Wertpapiere, in die sie investieren, dennoch frei und unabhängig wählen. Da die Anlageentscheidungen nach Ermessen des Investmentmanagers getroffen werden, können die tatsächlichen Bestände und die Fondsperformance wesentlich von derjenigen der Benchmark(s) abweichen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex. Des Weiteren wird keine Haftung dafür übernommen, dass der jeweilige Vergleichs-index in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethode verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die sie hinsichtlich des OGAW bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwendung der Benchmarks der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A "Teilfonds im Überblick".

7.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen

Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

7.7 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Um eine stärkere Diversifizierung und Mengenvorteile zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die Vermögenswerte eines Teilfonds insgesamt oder teilweise zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds oder anderer Investmentunternehmen zu verwalten („Asset Pooling").

Jeder Teilnehmer des Pools hat auf Basis seines Beitrags zu dem gemeinsamen Pool ein anteiliges Recht an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, einschliesslich der anteiligen Performance. Die gepoolten Vermögenswerte werden direkt in gemischten Konten gehalten, wobei der vollständige Ausweis der Eigentumsverhältnisse anhand von Salden, Geschäften, aufgelaufenen Beträgen und Gebühren für die einzelnen Beteiligten erfolgt und damit die genaue Nachverfolgung und Beanspruchung der einzelnen Beteiligungen ebenso möglich wird wie für andere Vermögenswerte, die ein Beteiligter direkt angelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlageziele und die Anlagepolitik in Verbindung mit der Verwaltung der gepoolten Vermögenswerte mit denen aller am Asset Pooling teilnehmenden Teilfonds kompatibel sind. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die betreffenden Anlagevorschriften auf „Look-Through-Basis" an, d. h. einschliesslich der Beteiligung des Teilfonds an den gepoolten Vermögenswerten.

Der Verwaltungsgesellschaft muss die Anteilinhaber nicht über seine Entscheidung zur Teilnahme an oder Kündigung von Asset-Pooling-Vereinbarungen unterrichten. Anteilinhaber haben jedoch das Recht, auf Anfrage am Sitz des Verwaltungsgesellschaft Informationen über die Beteiligung des massgeblichen Teilfonds am Asset Pooling zu erhalten, darunter auch über den Anteil seiner Beteiligung und die Liste der anderen Beteiligten. Darüber hinaus werden für jeden Teilfonds seine Beteiligung an gemeinsamen Vermögenswerten und die Zusammensetzung der Vermögenswerte dieser Pools im Jahresbericht des OGAW angegeben.

Ein Asset Pooling unter Beteiligung von Unternehmen ausserhalb Liechtensteins ist zulässig unter der Voraussetzung, dass:
- die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, zu der die nicht-liechtensteinische Einheit Partei ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- jede gemeinsam verwaltete Einheit mit Rechten ausgestattet ist, die notwendig sind, um sie davor zu schützen, dass Gläubiger und Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte haben oder diese einfrieren können.

Im Fall des Asset Poolings werden die grundsätzliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds und die Wirkung der gesonderten Verwahrung der Vermögenswerte aufgehoben und sind nicht länger anwendbar.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A "Teilfonds im Überblick".

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten

Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den OGAW bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

OGAW bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem OGAW bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem OGAW bzw. dem Teilfonds kann hierdurch einen Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

- **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

 Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

- **Ausfallrisiko**

 Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der OGAW bzw. die Teilfonds Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann.

Für den OGAW bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstande ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstande an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem OGAW bzw. den Teilfonds. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem OGAW bzw. der Teilfonds für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der OGAW bzw. die Teilfonds zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transak-

tionskosten, welche dem OGAW bzw. den Teilfonds belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenstände negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des OGAW bzw. der Teilfonds auswirken.

Anleger tragen das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bei grossen Rücknahmen beschliesst, Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate", auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des OGAW bzw. der Teilfonds beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den OGAW bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstande z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstande oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der OGAW bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur

zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang A jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, muss bei Änderung des Benchmarks oder wenn der Indexanbieter der Benchmark-Verordnung nicht nachkommt, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In gewissen Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen Teilfonds auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken" wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- Physische Risiken: Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.
- Transitionsrisiken: Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teilfonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Die Verwaltungsgesellschaft/der Asset Manager integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements sowie die Berücksichtigung dieser Risikoanalyse bei der Investitionsentscheidung.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für jeden Teilfonds auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung

ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile der Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Anteile der Teilfonds dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;

- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- US Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des Teilfonds Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilsklassen können sich hinsichtlich der Verwaltungsgebühr und der Referenzwährung einschliesslich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften unterscheiden.

Die Anteilsklassen, die im Zusammenhang mit dem jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Die Anteilsklassen können sich bspw. unterscheiden hinsichtlich der Anforderungen an den Anlegerkreis sowie in der jeweiligen Rechnungswährung.

Alle Klassen von Anteilen eines Teilfonds stellen eine Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilfonds dar. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastung oder Ausschüttungen oder aufgrund anderer klassenspezifischer Eigenschaften unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Klassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle vorbehalten, in Einzelfällen Zeichnungen von Anlegern zuzulassen, welche die Anforderungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllen.

Die Anteile des Teilfonds iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD) der Klasse LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden. Die Mindestanlage kann dem Anhang A der konstituierenden Dokumente entnommen werden.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Anteile der Klasse LLB die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, in eine andere Anteilsklasse umgewandelt oder gemäss Auftrag des Anlegers verkauft.

Auf die Anteilsklasse LLB wird weder eine Ausgabegebühr noch eine Rücknahmegebühr erhoben, sondern es wird eine Investorenschutzprämie bei der Zeichnung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen eingezogen, welche die bestehenden Investoren schützen soll. Der Schutz der bestehenden Investoren wird dadurch sichergestellt, dass die bei Käufen und Verkäufen entstehenden Transaktionskosten individuell abgegolten werden und somit nicht vom Fonds, bzw. den bestehenden Anle-

gern getragen werden. In der Anteilsklasse LLB werden keine der pauschalen Verwaltungskommission und/oder einem allfälligen Erfolgshonorar entsprechenden Kosten zugunsten der LLB Gruppe erhoben. Die genaue Aufteilung und Höhe sind unter Ziffer 1 "Eckdaten des Teilfonds" zu entnehmen.

Die Anteile des Teilfonds iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD) Klasse USD P, Klasse EUR P sowie die Teilfonds LLB Aktien Europa (EUR), LLB Aktien Nordamerika (USD), LLB Aktien Pazifik (JPY) können ausserdem von Privatanlegern gezeichnet werden.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist;
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.

7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds können gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erworben werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)".

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von der in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Fonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Fonds" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlender Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;

b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder

c) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von I.Art. 13 eingestellt werden.

Beim Teilfonds iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD) kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil" beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Bei den nachfolgenden Teilfonds sind Sachauslagen nicht zulässig: LLB Aktien Europa (EUR), LLB Aktien Nordamerika (USD), LLB Aktien Pazifik (JPY).

9.6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den im Treuhandvertrag und Anhang A „Teilfonds im Überblick" genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang A „Teilfonds im Überblick" erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des OGAW bzw. das Vermögen des jeweiligen Teilfonds angemessen liquide ist und der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu bewerten.

Der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der Basiswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis. Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (Liquidity Management Tools / "LMT") einsetzen, wie in den folgenden Abschnitten des Prospekts beschrieben ist: Dabei wird die Aktivierung bzw. die Deaktivierung der Liquidity Management Tools jeweils mittels Anlegermitteilung im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

Rücknahmeabschlag (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen")

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquidity Management Tools (LMTs) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden

Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann Anhang A „Fonds im Überblick" entnommen werden.

Redemption Gate (siehe Ziffer 9.5 "Rücknahme von Anteilen")

Wenn die Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen des OGAW bzw. eines Teilfonds (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds erhält (Redemption Gate), kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang A unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Fonds" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (Ziffer 9.8)

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten / "Side Pockets"

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

9.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder

c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die

Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Die Bestimmung der Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ein Teil der Nettoerträge des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben[1]

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

[1] Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" erheben.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick".

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fliesst vollständig dem Vermögen des OGAW zu. Der Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW kann Anhang A „OGAW im Überblick“ entnommen werden.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick".

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds

12.2.1 Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Verwaltung, Asset Management, Vertrieb, Verwahrung, Risikomanagement und Administration des OGAW eine jährliche Vergütung gemäss Anhang A "Fonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des OGAW berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird im Jahresbericht genannt.

12.2.2 Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

a) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;

b) Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;

c) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen einschliesslich Kurspublikationen;

d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht in Liechtenstein und im Ausland;

e) alle Steuern, die auf das Vermögen eines OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses OGAW erhoben werden;

f) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);

g) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.

h) Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);

i) Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;

j) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

k) Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;

l) Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;

m) Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;

n) Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;

o) Kosten für potentielle Sub-Verwahrstellen des Fondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Verwahrstelle direkt verwahrt werden;

p) Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn dies im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.

q) Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks")

r) Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc);

s) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater

t) Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des OGAW bzw. dessen Zielanlagen

u) weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben),

sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 36 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandes-kommissionen) direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen..

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionsgebühren wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden.

Die TER des OGAW wird im Halbjahres- und Jahresbericht angegeben sowie bei Publikation des Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischen Anlagefondsverband unter www.lafv.li ausgewiesen.

Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

12.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte jährliche Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Der Umbrella und seine Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW bzw. einer Anteilsklasse sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie den einschlägigen Bestimmungen des UCITSG..

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. dem Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Lauf-zeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des OGAW oder eines seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds gemäss Art. 31 Abs. 2 UCITSG mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

14.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und seine Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A "Teilfonds im Überblick" gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 31. März 2026 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang B "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Teil II – Treuhandvertrag des Fonds

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A "Teilfonds im Überblick" bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der Fonds ("im Folgenden: OGAW") wurde am 19.12.2001 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettofondsvermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. der Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als "Anleger" bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds (die "Anteile") anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der LLB Fund Services AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A "Teilfonds im Überblick".

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Treuhandvertrag sowie dem Prospekt.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die weiteren Grundsätze werden detailliert, umfassend und transparent im Prospekt beschrieben, so dass eine wirksame Überprüfung durch die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer sichergestellt ist.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des fälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Sacheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang A "Teilfonds im Überblick" angenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 des Prospektes "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)".

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Rücknahmetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von der in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte

des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in der Tabelle von Anhang A "Fonds im Überblick" unter "Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW" jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW bzw. des Teilfonds entsprechend publiziert.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „"Teilfonds im Überblick" aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile "Market Timing", "Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

b) der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder

c) die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Beim Teilfonds iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD) kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil" beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Bei den nachfolgenden Teilfonds sind Sachauslagen nicht zulässig: LLB Aktien Europa (EUR), LLB Aktien Nordamerika (USD), LLB Aktien Pazifik (JPY).

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages/Fondsvertrages massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Treuhandvertrag / Fondsvertrag erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick" erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$A = (B \times C) / (D \times E)$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing", „Late-Trading" oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 13 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ebenso trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen zur Einhaltung der genannten Vorschriften verpflichten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem OGAW beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Asset Manager und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem OGAW, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche die Verwaltungsgesellschaft besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und

ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der LLB Fund Services unter: https://llb.li/de/datenschutz.

Art. 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder

c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtausche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und - auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 14 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW bzw. des Teilfonds dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Der OGAW bzw. der Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAWs umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 16 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Art. 17 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

III. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und seiner Anteilsklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilsklassen.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie den einschlägigen Bestimmungen des UCITSG.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft hat einen OGAW aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Lauf-zeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des OGAW nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Art. 22 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

IV. Die Teilfonds

Art. 24 Die Teilfonds

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang A „Teilfonds im Überblick" ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang A „Teilfonds im Überblick".

Art. 26 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

Art. 27 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A "Teilfonds im Überblick" enthalten sind.

Art. 29 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 30 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
 b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweitgehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-

rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder

d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffer 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 31 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10 % des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Art. 30 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 32 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW bzw. der Teilfonds in indexbasierte Derivate in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art. 33 Anlagegrenzen

Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5 % des Vermögens.

3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Absatz 1 genannte Ausstellergrenze von 5 % auf 10 % angehoben. Die Begrenzung auf 40 % findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 6 nicht berücksichtigt.

4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 1 und 2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

 a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;

 b) Einlagen bei dieser Einrichtung;

 c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 35 % angehoben.

6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.

7. Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35 % des Vermögens des jeweiligen Teilfondsvermögens.

 Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35 % betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziffer 3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen.

8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des Teilfonds angehoben.

 Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

9. Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des OGAW, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
10. Machen die Anlagen nach Ziffer 0 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer. 0, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
11. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
12. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10 % der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
13. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
14. Ziffer 12 und 13 sind nicht anzuwenden:
 a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;

b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;

c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 33, Ziffer 1 – 15 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu beachten.

Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik" abweichen. Die Artikel 29 und 30 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Aktive Anlagegrenzverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 30 Ziffer 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken

werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art. 30 Ziffer 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Art. 30 "Anlagegrenzen" nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Art. 33 "Anlagegrenzen" nicht berücksichtigt werden

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Art. 33 "Anlagegrenzen" mitberücksichtigt werden.

Sofern im Prospekt sowie im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein OGAW, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende OGAW gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Die Vertragspartner für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:
- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen OGAW an Dritte zu verleihen („Wertpapierleihe", „Securities Lending").

Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind Gesellschaften der gleichen Gruppe und daher verbundene Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Pensionsgeschäfte

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, darf sich die Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW akzessorisch an Pensionsgeschäften ("Repurchase Agreements" bzw. "Reverse Repurchase Agreements") beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Wenn ein OGAW ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der OGAW die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 8 Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Fondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Total Return Swaps

Sofern im jeweiligen Anhang A "Fonds im Überblick" angegeben, ist der OGAW berechtigt Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzugehen.

Total Return Swaps dürfen für den OGAW getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der

Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW erwerbbaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW zu.

Art. 34 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «Pool» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich.

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds" bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Teilfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Verwaltungsgesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Teilfonds Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teilfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Teilfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmitteleinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des OGAW werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Art. 35 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den Fonds und jeden seiner Teilfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «ge-

meinsam verwaltete Vermögenswerte » bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis" bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teilfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teilfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teilfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des OGAW und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Teilfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teilfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden,

für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Depotbank in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Teilfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Depotbank hat die Vermögenswerte des OGAW stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

(1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Ein heit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder

(2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 36 Laufende Gebühren

Vom Vermögen abhängige Gebühren:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Verwaltung, Asset Management, Vertrieb, Verwahrung, Risikomanagement und Administration gemäss Anhang A "Fonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des OGAW berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung des OGAW/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

a) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;

b) Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;

c) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW einschliesslich Kurspublikationen;

d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den OGAW in Liechtenstein und im Ausland;

e) alle Steuern, die auf das Vermögen eines OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses OGAW erhoben werden;

f) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines OGAW und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);

g) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.

h) Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);

i) Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;

j) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

k) Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;

l) Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities

m) Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;

n) Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand der Verwaltungsgesellschaft;

o) Kosten für potentielle Sub-Verwahrstellen des Fondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Verwahrstelle direkt verwahrt werden;

p) Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn dies im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.

q) Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks")

r) Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc);

s) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater

t) Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des OGAW bzw. dessen Zielanlagen

u) weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des OGAW / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 36 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionsgebühren wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden.

Die TER des OGAW wird im Halbjahres- und Jahresbericht angegeben sowie bei Publikation des Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ausgewiesen.

Art. 37 Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 38 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A "Teilfonds im Überblick" ausführlich dargestellt.

Art. 39 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind über 5 Jahre abgeschrieben.

Art. 40 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend" gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend" gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Die Bestimmung der Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ein Teil der Nettoerträge des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 41 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 42 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A "Teilfonds im Überblick" werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 43 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Fonds bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV.

Art. 44 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Jahres.

Art. 46 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 47 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 48 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 49 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 50 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 31. März 2026 in Kraft.

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1 LLB Aktien Europa (EUR)

1.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Fondsname	**LLB Aktien Europa (EUR)**
Valoren-Nummer	1.325.564
ISIN-Nummer	LI0013255646
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)
Mindestanlage	keine
Erstausgabepreis	EUR 51.13 (DEM 100)
Bewertungstag[2] [3] [4]	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe-/Rücknahmetag [4]	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Abschluss erstes Rechnungsjahr	31. Dezember 2002
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger	
Max. Ausgabeaufschlag[5]	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag[4] [6]	1.5 %

[2] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[3] Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

[4] Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

[5] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

[6] Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Intrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 4 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens[7] [8]	
Max. Verwaltungsgebühr[9]	1.00 % p. a.
Performance-Fee[7]	keine

Verwendung von Benchmarks	
Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

1.2 Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die LLB Asset Management AG, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz, delegiert.

1.3 Vertriebsstelle

Der Vertrieb des Teilfonds ist an die Liechtensteinische Landesbank AG delegiert.

1.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW in Kürze[10]	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts.
Anlagen in andere Fonds	Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.6 des Prospekts des Prospekts. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der OGAW darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der OGAW darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der OGAW darf Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2).
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

[7] Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

[8] Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

[9] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

[10] Der Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds des LLB Aktienfonds ist nicht möglich.

Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –Beschränkungen" gemäss Ziffer V des Fondsvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer vgl. Ziffer 7.2.3.).
Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.5% bis 1.5% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbe-

	handlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)	Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.
Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung	„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) mit gleichzeitiger Minimierung der Risiken ausgerichtet. Der Anleger möchte vom höheren Ertragspotenzial der Aktien profitieren und nimmt vorübergehende Schwankungen des Vermögens in Kauf. Der Teilfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und ähnliche Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in dem im Namen des Teilfonds bezeichneten Land bzw. geografischen Raum haben.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts sind im Anhang enthalten.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess

eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (**E**nvironment für Umwelt, **S**ocial für Soziales und **G**ood Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien[11] (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien[12] an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind. Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen vorzugsweise in Produkte nach Art. 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Bis zu 10 % können in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, zu denen keine oder keine ausreichenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C enthalten.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

[11] zB Verstoß gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

[12] zB Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

1.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds“ dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

1.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die den Aktienmarkt im Zuge einer wachstumsorientierten und gleichzeitig auf die Begrenzung der Risiken bedachten Strategie mit einem Fonds abdecken wollen und daher mit einem langfristigen Anlagehorizont, in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und –rechten des europäischen, nordamerikanischen bzw. pazifischen Aktienmarktes investieren wollen.

1.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

1.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teilfonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil gemäss der Anlagepolitik ein klarer Fokus auf tendenziell grosskapitalisierte Unternehmen gelegt wird. Bei diesen Unternehmen sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Zudem ist aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesam-

trisiko 200 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

1.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

2 LLB Aktien Nordamerika (USD)

2.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Fondsname	**LLB Aktien Nordamerika (USD)**
Valoren-Nummer	1.325.563
ISIN-Nummer	LI0013255638
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	US-Dollar (USD)
Mindestanlage	keine
Erstausgabepreis	USD 100
Bewertungstag[13] [14] [15]	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)
Ausgabe-/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Abschluss erstes Rechnungsjahr	31. Dezember 2002
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger	
Max. Ausgabeaufschlag[16]	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag[16] [17]	1.5 %

[13] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[14] Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstel-lung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

[15] Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

[16] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

[17] Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditäts-management-Intrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 4 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens[18] [19]	
Max. Verwaltungsgebühr[20]	1.00 % p. a.
Performance-Fee[13]	keine

Verwendung von Benchmarks	
Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

2.2 Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die LLB Asset Management AG, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz, delegiert.

2.3 Vertriebsstelle

Der Vertrieb des Teilfonds ist an die Liechtensteinische Landesbank AG delegiert.

2.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW in Kürze[21]	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts.
Anlagen in andere Fonds	Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.6 des Prospekts des Prospekts. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der OGAW darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der OGAW darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der OGAW darf Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2).
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCI-

[18] Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

[19] Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

[20] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

[21] Der Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds des LLB Aktienfonds ist nicht möglich.

	TSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –Beschränkungen“ gemäss Ziffer V des Fondsvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer vgl. Ziffer 7.2.3.).
Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.5% bis 1.5% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten (“Side Pockets”) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)	Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.
Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung	„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) mit gleichzeitiger Minimierung der Risiken ausgerichtet. Der Anleger möchte vom höheren Ertragspotenzial der Aktien profitieren und nimmt vorübergehende Schwankungen des Vermögens in Kauf. Der Teilfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und ähnliche Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in dem im Namen des Teilfonds bezeichneten Land bzw. geografischen Raum haben.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts sind im Anhang enthalten.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (**E**nvironment für Umwelt, **S**ocial für Soziales und **G**ood Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien[22] (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien[23] an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind. Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen vorzugsweise in Produkte nach Art. 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Bis zu 10 % können in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, zu denen keine oder keine ausreichenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

[22] zB Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

[23] zB Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

2.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

2.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die den Aktienmarkt im Zuge einer wachstumsorientierten und gleichzeitig auf die Begrenzung der Risiken bedachten Strategie mit einem Fonds abdecken wollen und daher mit einem langfristigen Anlagehorizont, in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und –rechten des europäischen, nordamerikanischen bzw. pazifischen Aktienmarktes investieren wollen.

2.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

2.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teilfonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil gemäss der Anlagepolitik ein klarer Fokus auf tendenziell grosskapitalisierte Unternehmen gelegt wird. Bei diesen Unternehmen sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Zudem ist aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2)) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

2.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds“ dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

3 LLB Aktien Pazifik (JPY)

3.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Fondsname	**LLB Aktien Pazifik (JPY)**
Valoren-Nummer	1.325.561
ISIN-Nummer	LI0013255612
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja
Dauer des OGAW	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	Japanische Yen (JPY)
Mindestanlage	keine
Erstausgabepreis	JPY 10'000.00
Bewertungstag[24] [25] [26]	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-2)	zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag bis spätestens 16.00h (MEZ)
Ausgabe-/Rücknahmetag [26]	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Abschluss erstes Rechnungsjahr	31. Dezember 2002
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger	
Max. Ausgabeaufschlag[27]	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag[27] [28]	1.5 %

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens [29] [30]

[24] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[25] Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

[26] Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

[27] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

[28] Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditäts-management-Intrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 4 dieses Anhangs einsetzen.

[29] Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

[30] Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

Max. Verwaltungsgebühr	1.0 %
Performance-Fee	keine

Verwendung von Benchmarks	
Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

3.2 Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die LLB Asset Management AG, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz, delegiert.

3.3 Vertriebsstelle

Der Vertrieb des Teilfonds ist an die Liechtensteinische Landesbank AG delegiert.

3.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW in Kürze[31]	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts.
Anlagen in andere Fonds	Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.6 des Prospekts des Prospekts. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der OGAW darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der OGAW darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der OGAW darf Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2).
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –Beschränkungen“ gemäss Ziffer V des Fondsvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer vgl. Ziffer 7.2.3.).

[31] Der Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds des LLB Aktienfonds ist nicht möglich.

Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.5% bis 1.5% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten (“Side Pockets”) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)	Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der

	Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.
Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung	„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) mit gleichzeitiger Minimierung der Risiken ausgerichtet. Der Anleger möchte vom höheren Ertragspotenzial der Aktien profitieren und nimmt vorübergehende Schwankungen des Vermögens in Kauf. Der Teilfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und ähnliche Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in dem im Namen des Teilfonds bezeichneten Land bzw. geografischen Raum haben.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts sind im Anhang enthalten.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (**E**nvironment für Umwelt, **S**ocial für Soziales und **G**ood Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Invest-

mentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich die VWG für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / der Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann die VWG das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien[32] (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien[33] an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind. Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen vorzugsweise in Produkte nach Art. 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Bis zu 10 % können in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, zu denen keine oder keine ausreichenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

[32] zB Verstoss gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

[33] zB Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

3.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

3.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die den Aktienmarkt im Zuge einer wachstumsorientierten und gleichzeitig auf die Begrenzung der Risiken bedachten Strategie mit einem Fonds abdecken wollen und daher mit einem langfristigen Anlagehorizont, in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und –rechten des europäischen, nordamerikanischen bzw. pazifischen Aktienmarktes investieren wollen.

3.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

3.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teilfonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil gemäss der Anlagepolitik ein klarer Fokus auf tendenziell grosskapitalisierte Unternehmen gelegt wird. Bei diesen Unternehmen sind grundsätzlich die relevanten Nachhaltigkeitsorganisation, die Governance-Standards und die Commitments zu internationalen Standards bedingt durch ihre Grösse und das Geschäftsmodell gegeben. Zudem ist aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

3.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

4 iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD)

4.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Fondsname	**iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD)**		
Anteilsklassen	Klasse LLB	Klasse USD P	Klasse EUR P
Valoren-Nummer	114668518	114668519	117882318
ISIN-Nummer	LI1146685188	LI1146685196	LI1178823186
Als UCITS-Zielfonds geeignet		Ja	
Dauer des OGAW	uneingeschränkt		
Kotierung	nein		
Rechnungswährung des Teilfonds[34]	US-Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen	US-Dollar (USD)	US-Dollar (USD)	Euro (EUR)
Mindestanlage	USD 10 Mio. oder Gegenwert Folgezeichnungen: 1 Anteil	keine	keine
Erstzeichnungstag	15.02.2022	23.02.2022	16.08.2022
Liberierung (erster Valutatag)	16.02.2022 (18.02.2022)	24.02.2022 (28.02.2022)	09.09.2022 (13.09.2022)
Erstausgabepreis	USD 1'000	USD 100	EUR 100
Bewertungstag[35] [36] [37]	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Bewertungsintervall	täglich		
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 14.00h (MEZ)		
Ausgabe-/Rücknahmetag [37]	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag		
Stückelung	Fraktionen möglich		
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September		
Abschluss erstes Rechnungsjahr	30.09.2022	30.09.2022	30.09.2022
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

[34] Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

[35] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[36] Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

[37] Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger			
Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe[38]	0.175 %	0.175 %	0.175 %
Maximale Investorenschutzprämie bei Anteilsrückgabe[38]	0.15 %	0.15 %	0.15 %
maximale Rücknahmekommission bei vorzeitiger Anteilsrückgabe[38] [39]	Keine	keine	keine
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	keine	Keine

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfonds [40] [41]			
maximale Verwaltungskommission[42]	0 % p.a.	0.30 % p.a.	0.30 % p.a.
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	--	--	-
Performance Fee	Keine	keine	keine

Verwendung von Benchmarks	
Benchmark	Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Climate Paris Aligned Net USD Index
Index-Tracking	Ja, passiv gemanagt.

Zum Zeitpunkt dieser Satzung ist MSCI Limited im Benchmark-Register gelistet.

4.2 Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die LLB Asset Management AG, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz, delegiert.

[38] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

[39] Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Intrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 4 dieses Anhangs einsetzen.

[40] Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des Teilfonds).

[41] Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

[42] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

4.3 Vertriebsstelle

Der Vertrieb des Teilfonds ist an die Liechtensteinische Landesbank AG delegiert.

4.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelung des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW in Kürze[43]

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts.
Anlagen in andere Fonds	Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.6 des Prospekts des Prospekts. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der OGAW darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der OGAW darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der OGAW darf Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2).
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –Beschränkungen“ gemäss Ziffer V des Fondsvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer vgl. Ziffer 7.2.3.).
Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.5% bis 1.5% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag

[43] Der Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds des LLB Aktienfonds ist nicht möglich.

	führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art. 9-Fonds)	Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "dark green" Produkte genannt. Informationen über die nachhaltigen Investitionen des Produkts sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.
Offenlegung gemäss Art. 5 der Taxonomie Verordnung	Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes globales Aktienportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) bei gleichzeitiger Optimierung der Risiken ausgerichtet.

Der Teilfonds bietet Investoren die Möglichkeit, über ein den Verlauf des Indexes " Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Climate Paris Aligned Net USD Index" in USD (der "Index") spiegelndes Vehikel an der Entwicklung des Welt-Aktienmarktes teilzuhaben. Von Morgan Stanley Capital International zur Aufnahme in den "Index" angekündigte Aktien können in der Höhe ihres voraussichtlichen Gewichts im Index aufgestockt werden. Der Teilfonds zielt auf die Reduzierung von CO2-Emissionen gemäss Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ab und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gem. Artikel 9 Bst. a) VO (EU) 2020/852 sowie zur Anpassung an den Klimawandel gemäss Artikel 9 Bst. b) VO (EU) 2020/852.

Das Ziel dieses Teilfonds – analog zum Index - besteht darin, zu versuchen, die Performance weltweiter in diesem Aktienindex enthaltener Unternehmen mit einem Fokus auf nachhaltigen Anlageüberlegungen, die durch das Pariser Übereinkommen bestimmt werden und durch spezifische Ausschlüsse von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen, Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, Tabak, Umweltschäden, Förderung von Kraftwerkskohle, Öl- und Gasaktivitäten sowie der Stromerzeugung beteiligt sind, nachzubilden. Der Index wurde nach einem Optimierungsprozess aus dem Stammindex abgeleitet und ist so konzipiert, dass er sich an den Dekarbonisierungs-Pfaden orientiert, die erforderlich sind, um das im Pariser Abkommen angestrebte Ziel des globalen Temperaturanstiegs um 1.5 Grad Celsius zu erreichen. Der Indexanbieter ist bestrebt, diese Ausrichtung zu erreichen, indem er Unternehmen übergewichtet, die sich auf einem glaubwürdigen Weg zur Dekarbonisierung befinden oder grüne Lösungen anbieten, während er im Gegensatz dazu diejenigen Unternehmen untergewichtet, die schlecht für den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft positioniert sind, und indem er das Engagement gegenüber den wachsenden physischen Risiken begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass das daraus resultierende Engagement im Finanzinstrument im Hinblick auf die Klimakriterien nicht nur höher als beim breiten Aktienindex ausfällt, sondern auch viele weitere klimabezogene, soziale und Unternehmensführungsaspekte im Sinne einer nicht belastenden Wirkung in die Analyse mit eingehen.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, zu versuchen, die Performance dieses Index in Übereinstimmung mit dem Prospekt so genau wie möglich nachzubilden, während die Performance- Differenz zwischen dem Fonds und dem Index so weit wie möglich minimiert werden soll.

Durch die Verfolgung dieses Anlageziels und das Engagement in den Klimakriterien (Reduzierung von CO2-Emissionen), die durch diesen Index angestrebt werden, setzt sich der Fonds nachhaltige Investitionen zum Ziel.

Das Portfolio wird systematisch auf der Basis des Referenzindex indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das “optimierte Sampling” gewählt. Somit braucht der Fonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Fonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Fondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Aktien wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindexes oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Aktien und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen. Der Teilfonds kann in eine für den Index repräsentative Auswahl übertragbarer Wertpapiere investieren, wobei deren Gewichtung innerhalb der Anlage von ihrer Gewichtung im Index abweichen kann. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil des Index sind. Diese Titel erfüllen aber die Eigenschaften, die unter dem Punkt "Nachhaltigkeit" in diesem Absatz beschrieben sind.

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Index und zu seiner Berechnungsmethodik (einschliesslich der Informationen zu dem Verfahren, das der Indexanbieter anzuwenden hat, falls die Gewichtung eines bestimmten Titels die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet) sind den nachfolgend genannten Websites zu entnehmen: https://www.msci.com/index-methodology, https://www.msci.com/esg/climate-paris-aligned-indexes und https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search.

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere ausserordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem Fonds bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass der Fonds die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann. Um das Anlageziel der Nachbildung der Indexperformance umzusetzen, kann der Fonds in Ausnahmesituationen auch Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, darunter beispielsweise Wertpapiere, bezüglich derer angekündigt wurde oder angenommen wird, dass sie in Kürze in den Index aufgenommen werden. In einem derartigen Fall kann die das durch diese ausgewählten Wertpapiere vermittelte Engagement in Bezug auf die Klimakriterien nicht garantiert werden. Ferner kann der Fonds – zur besseren Nachbildung des Index – in Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind, wenn das Fondsmanagement der Auffassung ist, dass diese Wertpapiere die Klimakriterien erfüllen und eine ähnliche Rendite wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere bieten. Der Fonds kann sich die höheren Anlagegrenzen zunutze machen, die für bestimmte indexnachbildende Fonds erlaubt sind, wie in Absatz 11 des Abschnitts „Anlagegrenzen" des Prospekts beschrieben. Diese Grenzen könnten beispielsweise unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen, im Falle einer erhöhten Allokation eines Emittenten im Index, aus Gründen einer Fusion oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten zum Einsatz kommen.

Zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index wird angestrebt, dass das Asset Management wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index nachvollzieht.

Es liegt im Ermessen des Fondsmanagements, zu beurteilen, in welchem Zeitrahmen der Fonds angepasst werden soll und ob eine Anpassung unter Beachtung des Anlageziels angemessen ist.

Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Fonds bezieht sich auf die monatlichen Nettogesamtrenditen des Fonds und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Der voraussichtliche Tracking Error für den Fonds beträgt 1.0 %.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Aktienquote des Teilfonds beträgt immer mind. 51 %.

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "dark green" Produkt genannt. Informationen über die nachhaltigen Investitionen des Produkts sind im Anhang enthalten.

Der "Index" wurde gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor als Referenzwert bestimmt.

Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen vorzugsweise in Produkte nach Art. 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nach-

vollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Da mindestens 90% der Wertpapiere die Klimakriterien gemäss MSCI ESG Research erfüllen, können maximal 10% des Wertpapiervermögens des Teilfonds in nicht geratete Titel investiert werden.

Mit dem Finanzprodukt wird ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt. Die Informationen über das Umweltziel/die Umweltziele und den Umfang der nachhaltigen Investitionen werden im Anhang III des Prospekts publiziert.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang V "Regelmässige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" im Jahresbericht enthalten.

Informationen über die nachhaltigen Ziele sind im Anhang "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

Weitere Informationen sind im Anhang C "Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte" abrufbar sowie unter https://llb.li/de/die-llb/nachhaltigkeit/regulatorik/offenlegung.

4.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" in lit. 1 dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

4.6 Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für professionelle Anleger und Privatanleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die vom höheren Ertragspotenzial der globalen Aktienmärkte profitieren wollen und dafür vorübergehende deutliche Schwankungen des Vermögens in Kauf nehmen.

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die ihre Exposition gegenüber Übergangs- und physischen Klimarisiken reduzieren und in Anlagegelegenheiten, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft im Einklang mit den Anforderungen des Pariser Übereinkommens ergeben, über ein diversifiziertes globales Wertpapierportfolio investieren wollen, wie nachfolgend im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik" beschrieben.

Die Anteile der Klasse LLB können nur im Rahmen von einem institutionellen LLB Comfort Professional Vermögensverwaltungsmandats, das nur ausgewählten Kunden der LLB angeboten wird, erworben werden.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Anteile des Teilfonds, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, automatisch verkauft.

Die Klasse USD P, und die Klasse EUR P stehen auch Anlegern zur Verfügung, welche keinen Vermögensverwaltungsauftrag mit der Liechtensteinischen Landesbank AG oder einer Gesellschaft innerhalb der LLB Gruppe abgeschlossen haben.

4.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

4.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Nachhaltigkeitsdaten-Risiko

Nachhaltigkeits-Informationen von externen Datenanbieter können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vermögensverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Unvollständige, unrichtige oder nicht verfügbare Nachhaltigkeits-Daten können auch als methodische Einschränkung einer nichtfinanziellen Anlagestrategie wirken. Wo dieses Risiko festgestellt wird, wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vermögensverwalter versuchen es durch eigene Beurteilung zu mindern.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt gesamthaft keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds, da aufgrund der nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss der diversen kontroversen Sektoren eine Auswirkung der Risiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten erheblich reduziert werden kann.

Mit dem Ausschluss von Anlagen verbundenes Risiko

Die Anlagepolitik für einen Fonds kann potenzielle Anlage ausschliessen, wenn sie bestimmte Kriterien nicht erfüllen. Dies kann dazu führen, dass sich der Fonds anders entwickelt als ähnliche Teilfonds, die in diese Anlagen investieren können.

Weitere Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Forderungspapiere und Forderungswertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

4.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

5 LLB Aktien Global Innovation

5.1 Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Fondsname	**LLB Aktien Global Innovation**	
Anteilsklasse	Klasse EUR	Klasse CHF
Valoren-Nummer	142519990	142519989
ISIN-Nummer	LI1425199901	LI1425199893
Als UCITS-Zielfonds geeignet	Ja	
Dauer des OGAW	uneingeschränkt	
Kotierung	nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)	
Referenzwährung der Anteilsklassen	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage	keine	keine
Erstzeichnungstag	01.04.2025	01.04.2025
Liberierung (erster Valutatag)	11.04.2025	11.04.2025
Erstausgabepreis	EUR 100	CHF 100
Bewertungstag[44] [45] [46]	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	täglich 16.00h (MEZ)	
Ausgabe-/Rücknahmetag [46]	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+2)	Zwei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag	
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	
Abschluss erstes Rechnungsjahr	30. September 2025	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger		
Max. Ausgabeaufschlag[47]	1.5 %	1.5 %
Max. Rücknahmeabschlag[47] [48]	1.5 %	1.5 %

[44] Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

[45] Der 30. September ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds. Fällt dieser Bewertungstag auf ein Wochenende, wird für die Erstellung des Geschäftsberichts die Bewertung des letzten Bankarbeitstages vor dem 30. September herangezogen.

[46] Am 31. Dezember entfällt der Ausgabe- und Rücknahmetag. Am 31. Dezember findet eine Bewertung statt, ausser das Datum fällt auf ein Wochenende, dann entfällt eine Bewertung per 31. Dezember.

[47] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

[48] Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditäts-management-Intrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW gemäss Ziffer 9.7 des Prospektes bzw. Abschnitt 4 dieses Anhangs einsetzen.

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens[49] [50]		
Max. Verwaltungsgebühr[51]	1.00 % p. a.	1.00 % p. a.
Performance-Fee[7]	keine	keine

Verwendung von Benchmarks	
Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

5.2 Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die LLB Asset Management AG, Äulestrasse 76, 9490 Vaduz, delegiert.

5.3 Vertriebsstelle

Der Vertrieb des Teilfonds ist an die Liechtensteinische Landesbank AG delegiert.

5.4 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds.

Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des OGAW in Kürze[52]	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer 7.2 des Prospekts.
Anlagen in andere Fonds	Siehe Ziffer 7.3.11 und 7.6 des Prospekts des Prospekts. Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der OGAW darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der OGAW darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Total Return Swaps	Der OGAW darf Total Return Swaps eingehen.
Derivaterisiko (Leverage)	Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% (vgl. Ziffer 7.4.2).

[49] Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 12.2 (Kosten und Gebühren zulasten des OGAW).

[50] Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu ihren Gunsten erheben.

[51] Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Prospekt unter der Ziffer 12.2.1 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

[52] Der Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds des LLB Aktienfonds ist nicht möglich.

Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des OGAW abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und –Beschränkungen" gemäss Ziffer V des Fondsvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. Ziffer vgl. Ziffer 7.2.3.).
Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) (siehe Ziffer 9.7)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Rücknahmeabschlag Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, als Liquiditätsmanagement-Instrument (LMT) zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen ein "Rücknahmeabschlag" zugunsten des OGAW in einer Spannbreite zwischen 0.5% bis 1.5% einsetzen. Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des OGAW am betreffenden Rücknahmetag führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des OGAW entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Abspaltung von Vermögenswerten ("Side Pockets") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden. Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität

	und Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird. Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung (Art.8-Fonds)	Bei diesem OGAW handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem OGAW berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in Anhang C und in den Jahresberichten.
Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung	„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des OGAW.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breit diversifiziertes Wertschriftenportfolio zu investieren und dadurch eine möglichst hohe Gesamtrendite zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik ist auf eine wachstumsorientierte Strategie (Kapitalwachstum) mit gleichzeitiger Minimierung der Risiken ausgerichtet. Der Anleger möchte vom höheren Ertragspotenzial der Aktien profitieren und nimmt vorübergehende Schwankungen des Vermögens in Kauf. Der Teilfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und ähnliche Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in dem im Namen des Teilfonds bezeichneten Land bzw. geografischen Raum haben.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Im Weiteren werden Titel identifiziert, welche im Vergleich zu Titeln derselben Peergroup (d.h. Titel aus demselben Sektor, demselben Land, demselben Fondsuniversum oder einer anderen vergleichbaren Kategorie) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien besser abschneiden. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Nachhaltigkeit

Beim Fonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts sind im Anhang enthalten.

Beim Fondsmanagement (Portfolioverwaltung) werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Vermögensverwalter hat dieses Merkmal in den Investmentprozess eingebunden und investiert dabei in Unternehmen, die den drei ESG-Themengebieten (**E**nvironment für Umwelt, **S**ocial für Soziales und **G**ood Governance für Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Mit den Investitionsentscheidungen kann der Vermögensverwalter die Kapitalkosten der Unternehmen, die gemäss dem LLB-Nachhaltigkeitsansatz investierbar sind, wie auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen lenken.

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) definiert Nachhaltigkeit umfassend und versteht darunter verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen. Als Sammelbegriff wird dafür häufig die Bezeichnung «ESG» verwendet. Dieser Ansatz verbindet Risikoüberlegungen, zum Beispiel durch Ausschlüsse, mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen – etwa im Bereich der Unternehmensführung, der Arbeitsprozesse oder bei Zulieferketten. Beim Nachhaltigkeitsprozess hat sich der Vermögensverwalter für einen methodisch umfassenden Ansatz entschieden.

Die VWG / Vermögensverwalter arbeiten mit namhaften Datenanbietern auf den Gebieten der Einzeltitel-, Länder- und Kollektivanlagenanalyse zusammen, die Einzel- wie auch aggregierte Ratings und zugrundeliegende Rohdaten zur Verfügung stellen. Die Datenanbieter verfügen über eine breite Abdeckung bei den analysierten Unternehmen, Ländern und Kollektivanlagen und ebenso bei den Einzelfaktoren der Nachhaltigkeitsanalyse. So kann der Vermögensverwalter das gesamte Anlageuniversum sehr spezifisch nach den wichtigen Nachhaltigkeitseigenschaften analysieren. Alle relevanten Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ESG-Research werden regelmässig in den einzelnen Investment-Teams diskutiert und gleichzeitig zeitnah geprüft.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien[53] (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien[54] an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind. Direkt investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substanzielle Berücksichtigung schenken. Investitionen in Kollektivanlagen erfolgen vorzugsweise in Produkte nach Art. 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen.

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Bis zu 10 % können in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, zu denen keine oder keine ausreichenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang C enthalten.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze

[53] zB Verstoß gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

[54] zB Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" des Geschäftsberichts enthalten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

5.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds“ dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

5.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die den Aktienmarkt im Zuge einer wachstumsorientierten und gleichzeitig auf die Begrenzung der Risiken bedachten Strategie mit einem Fonds abdecken wollen und daher mit einem langfristigen Anlagehorizont, in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und –rechten des globalen Aktienmarktes investieren wollen.

5.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

5.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teilfonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil gemäss der Anlagepolitik ein sehr dynamisches und konzentriertes Portfolio angestrebt wird. Die im Fonds vertretenen Unternehmen sind Ergebnisse einer quantitativen und fundamentalen Analyse und somit nur ein Bruchteil des gesamten, zur Verfügung stehenden Aktienuniversums. Durch die hohe Gewichtung einzelner Portfolio-Positionen überwiegen Risiken finanzmathematischer und wirtschaftlicher Natur eindeutig die Nachhaltigkeitsrisiken. Daher gehen wir von einem nicht relevanten Impact besagter Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio aus, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesam-

trisiko 200 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Prospekt Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

5.9 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, sind der Tabelle "Stammdaten und Informationen des Teilfonds" dieses Anhangs A "Teilfonds im Überblick" ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang B zum Prospekt "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

1 Vertrieb in der Schweiz

1.1 Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist LLB Swiss Investment AG, Bahnhofstrasse 74, 8001 Zürich.

1.2 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die LLB (Schweiz) AG, Zürcherstrasse 3, CH-8730 Uznach.

1.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID) oder das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

1.4 Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen" werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

1.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftrage bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

2 Vertrieb in Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

2.1 Kontaktstelle in Österreich

Kontaktstelle in Österreich ist gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:
LLB Fund Services AG
Äulestrasse 76
9490 Vaduz

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

2.2 Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des OGAW und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf dem Publikationsorgan www.fundinfo.com sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Weder der OGAW, die Verwaltungsgesellschaft noch der Manager des OGAW unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

3 Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des OGAW in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

3.1 Kontaktstelle für Deutschland

Einrichtung / Kontaktstelle in Deutschland nach §306a KAGB ist:
LLB Fund Services AG
Äulestrasse 76
9490 Vaduz
E-Mail: fundservices@llb.li

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei in Papierform bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

Zeichnungs-. Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet. Anleger werden von der Einrichtung informiert, wie die zuvor genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausbezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft sieht geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, um di Anlegerrechte nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG iVm §28 Absatz 2 KAGB zu wahren. Anleger können bei der Einrichtung Informationen hierzu erhalten.

Die Einrichtung übernimmt die Aufgabe als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin.

3.2 Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Verkaufsunterlagen und sonstige Informationen für Anleger werden auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Anleger in Deutschland werden ausserdem entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,

b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung

c) Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,

d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und

e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

3.3 Steuerliche Angaben

Anlegern und Interessenten wird dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Anhang C: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iNdx Aktien Global Paris Aligned (USD)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200C98FBXEG3MBO29

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% von nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts ist die Reduzierung von CO2-Emissionen im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 VO (EU) 2019/2088 und es leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gem. Artikel 9 Bst. a) VO (EU) 2020/852 sowie zur Anpassung an den Klimawandel gemäss Artikel 9 Bst. b) VO (EU) 2020/852. Das nachhaltige Anlageziel wird durch die Nachbildung des MSCI World Climate Paris

Aligned Index (der „Index") und Minimierung des Tracking-Errors zwischen Finanzinstrument und Index erreicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren zählen die (i) gewichtete, durchschnittliche Kohlenstoffintensität der gemeinsamen drei Dimensionen Scope 1, Scope 2 und Scope 3, (ii) die gewichtete, durchschnittliche potenzielle Emissionsintensität und (iii) der aktive Ausschluss von spezifischen emissionsorientieren Sektoren. Die beiden ersten Indikatoren sind dabei im Vergleich zu einem globalen Aktienindex ohne Nachhaltigkeitsziele zu verstehen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Es werden die nachhaltigen Investitionen unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausgewählt sowie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um die nachteiligen Effekte auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, orientiert sich der dem Teilfonds zugrundeliegende Index an den Anforderungen des Pariser Übereinkommens. Das Anlageportfolio strebt an, einen globalen Temperaturanstieg von maximal 1.5 Grad Celsius zu erreichen. Im Weiteren bezieht der Ansatz nachteilige Effekte aus Nachhaltigkeitsrisiken mit ein. Unternehmen, die von Chancen aus dem durch den Klimawandel ausgelösten Übergang profitieren, werden übergewichtet. Unternehmen, die Risiken im Zusammenhang mit dem durch den Klimawandel ausgelösten Übergang ausgesetzt sind und über hohe messbare Kohlenstoffemissionen verfügen, werden untergewichtet. Ferner werden Unternehmen bevorzugt, die glaubwürdige Ziele und Erfolgsbilanzen zur Kohlenstoffreduzierung vorweisen können. Das endgültige Anlageuniversum wird aus den daraus resultierenden Unternehmen gebildet. Die Indexbestandteile werden entsprechend ihrer Ausrichtung an den Klimakriterien bei den transitorischen Risiken (z. B. politische Beschränkungen, Auferlegung einer Emissionsbesteuerung oder Beschränkungen bei der Landnutzung), den physischen Risiken (z. B. Betriebsunterbrechung oder Zerstörung von Vermögensgegenständen aus klimatischen Gründen) und den Übergangschancen gewichtet werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?

Durch verschiedene Datenpunkte von MSCI ESG Research wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, welche schwerwiegende Kontroversen aufweisen. Zudem werden die Investitionen auf Konsistenz mit den internationalen Normen, welche über die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden, geprüft.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds unterstützt die Anleger, die ihre Exposition gegenüber Übergangs- und physischen Klimarisiken im Sinne der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen reduzieren und Chancen nutzen wollen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ergeben, während sie sich an den Anforderungen des Pariser Übereinkommens orientieren. Der Teilfonds orientiert sich, analog zum Index, an den Dekarbonisierungs-Pfaden, die erforderlich sind, um das im Pariser Abkommen angestrebte Ziel des globalen Temperaturanstiegs von maximal 1.5 Grad Celsius zu erreichen.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel dieses Teilfonds – analog zum Index - besteht darin, zu versuchen, die Performance weltweiter in diesem Aktienindex enthaltener Unternehmen mit einem Fokus auf nachhaltigen Anlageüberlegungen, die durch das Pariser Übereinkommen bestimmt werden, nachzubilden. Die Indexbestandteile fokussieren darauf, Unternehmen, die Umsätze in umstrittenen Waffen, Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, Tabak, Umweltschäden, Förderung von Kraftwerkskohle, Öl- und Gasaktivitäten sowie der Stromerzeugung generieren, möglichst auszuschliessen. Der Index wurde nach einem Optimierungsprozess aus dem Stammindex abgeleitet und ist so konzipiert, dass er sich an den Dekarbonisierungs-Pfaden orientiert, die erforderlich sind, um das im Pariser Abkommen angestrebte Ziel des globalen Temperaturanstiegs von maximal 1.5 Grad Celsius zu erreichen. Der Indexanbieter sowie das Fondsmanagement ist bestrebt, diese Ausrichtung zu erreichen, indem Unternehmen übergewichtet werden, die sich auf einem glaubwürdigen Weg zur Dekarbonisierung befinden oder grüne Lösungen anbieten. Gleichzeitig werden Unternehmen untergewichtet, die schlecht für den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft positioniert sind und indem er das Engagement gegenüber den wachsenden physischen Risiken begrenzt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

- Wertpapiere mit den folgenden Eigenschaften sind ausgeschlossen:
 - Unternehmen, die von MSCI ESG Research in Bezug auf Klimakriterien nicht ausreichend bewertet sind;
 - Unternehmen, die an Geschäften mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
 - Unternehmen, die sehr heftigen Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen ausgesetzt sind;
 - Unternehmen, die in den Bereichen Tabak, Kohle, Öl und Gas, thermische Stromerzeugung auf Kohlebasis, Stromerzeugung aus flüssigen Brennstoffen, Stromerzeugung auf Öl- und Gas-Basis tätig sind;

- Zudem sind auch die Ausschlüsse gemäss CDR EU-Verordnung 2020/1818 von Firmen, welche in Art. 12(1) (a) bis (g) genannt werden, eingehalten. Darauf baut das Indexkonzept des Indexanbieters MSCI Inc. auf, welches die Grundlage für die Einzeltitelselektion und -gewichtung darstellt.

- Die Integration der Nachhaltigkeitseigenschaften findet über die Gewichtung der einzelnen Wertpapiere statt. Dafür werden der breite Aktienmarkt und das zulässige Anlageuniversum in einen Teil "High Climate Impact" und einen Teil "Low Climate Impact" unterteilt. Die beiden Universen, „High Climate Impact" und „Low Climate Impact" werden entsprechend ihrer jeweiligen Allokation im breiten Aktienindex und der Wertpapiere auf der Grundlage ihrer Ziele und Verpflichtungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen der am Pariser Klimaabkommen angelehnten EU-Benchmark (Paris-Aligned Benchmark, EU PAB) aufgebaut.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

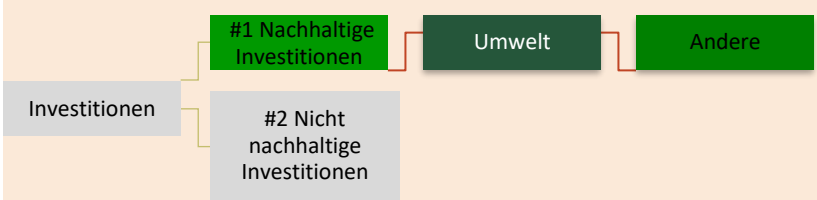
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch verantwortungsvolle Unternehmensführung sind in der Analyse des Vermögensverwalters ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeit. Unternehmen dürfen nicht mit einem "ESG Controversial Score" (Analysepunkt von MSCI ESG Research) von Null bewertet werden. Dieser Score prüft nicht nur kontroverse Themen, sondern ebenso die Konsistenz mit den internationalen Normen, welche durch die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden. Auf Basis dieser Analysen kann sichergestellt werden, dass eine gute Unternehmensführung vorhanden ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 90 % der Wertpapiere erfüllen die Klimakriterien gemäss MSCI ESG Research, die auf die EU-Referenzwerte für den klimabedingen Wandel und die für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte abstellen.



#1 Nachhaltige Investionen umfasst Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Das Engagement im Teilfonds wird durch eine direkte Nachbildung des MSCI World Climate Paris Aligned Index erreicht, vornehmlich durch direkte Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder andere zulässige Vermögenswerte, die die Indexbestandteile repräsentieren, wobei die jeweiligen prozentualen Anteile den Anteilen im Index möglichst entsprechen. Zur Verarbeitung von Zu- und Abflüssen sowie bestimmter lokaler Aktienmarktmerkmale (Marktzugang, Liquidität, lokale Steuern) kann der Anlageverwalter die direkte Nachbildung zeitweise mit einer Nachbildung über Derivate, beispielsweise Futures, verbinden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es besteht kein expliziter Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen und Finanzanlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[55]?

☒ Ja

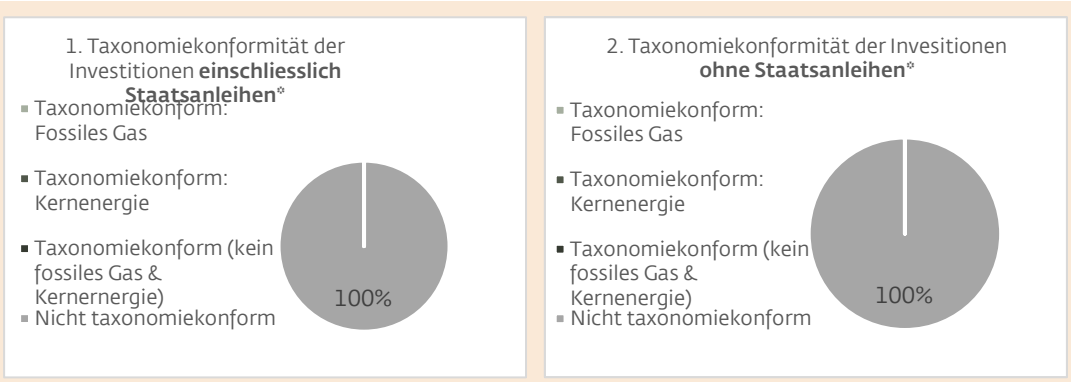
☒ In fossiles Gas ☒ In Kernenergie

☐ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[55] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Da es sich um ein passiv verwaltetes Finanzprodukt handelt, welches sich am beschriebenen Index ausrichtet, kann in Wertpapiere angelegt werden, die Übergangs- und Förderungsmassnahmen tätigen. Es werden keine Mindestanteile für Übergangs- und Förderungsmassnahmen definiert.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Mindestens 90 % der Wertpapiere leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in Verbindung mit der Paris Aligned Methodologie der europäischen Union.

Der Teilfonds verfolgt eine direkte Nachbildung des MSCI World Climate Paris Aligned Index, welcher ein Aktienindex darstellt. Folglich werden Staatsanleihen keine Rolle im Teilfonds spielen. Der Indexanbieter setzt sein internes ESG-Research, seine Ratings und seine Analysen zu Unternehmenspraktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung für den Aufbau des Index aus den einzelnen Komponenten ein, um bestimmte Klimaziele zu erreichen. Zu diesen gehören

(i) die Ausrichtung auf die Anforderungen des Pariser Übereinkommens, indem ein maximaler weltweiter Temperaturanstieg von 1.5 Grad Celsius erreicht wird;

(ii) die Durchsetzung eines Dekarbonisierungs-Pfades im Vergleich zum Vorjahr;

(iii) die Verminderung der Exposition gegenüber physischen Risiken, die sich aus Extremwettereignissen ergeben;

(iv) die Übergewichtung von Unternehmen, die von Chancen aus dem durch den Klimawandel ausgelösten Übergang profitieren;

(v) die Untergewichtung von Unternehmen, die Risiken im Zusammenhang mit dem durch den Klimawandel ausgelösten Übergang ausgesetzt sind, sowie von Unternehmen mit hohen Kohlenstoffemissionen gemäss der Beurteilung anhand der in den EU-Klimaverordnungen beschriebenen Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen; und

(vi) die Unterstützung von Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen und Erfolgsbilanzen zur Kohlenstoffreduzierung.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

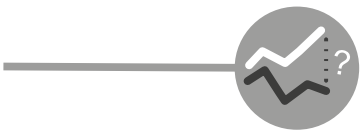
Der Teilfonds strebt eine ökologische Zielsetzung an und es werden daher keine konkreten soziale Ziele verfolgt. Im Rahmen der Anpassungen beim Anlageuniversum und vor allem der Einbeziehung der kontroversen Themen, werden soziale Merkmale in den Anlageprozess einbezogen und grundsätzlich sozial schädliches Verhalten in der Bestimmung des Anlageuniversums ausgeschlossen. Ein expliziter Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen und Finanzanlagen mit einer sozialen Zielsetzung besteht nicht.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht **wird.**



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozielen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fällt der Barbestand und Anlagen in Derivate, welche in der Regel für Absicherungszwecke verwendet werden. Zudem fallen unter "#2 Andere Investitionen" Fonds an, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen, aber deren Verwaltungsgesellschaften mindestens die UNPRI unterzeichnet haben.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Das Finanzinstrument versucht, das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, indem es den MSCI World Climate Paris Aligned Index nachbildet und in Bezug auf die Klimakriterien ein Engagement in globalen Unternehmen eingeht, die die vom TCFD empfohlenen Klimaziele zur Kohlenstoffreduzierung und die Ziele des Übergangs zu einer nachhaltigeren und kohlenstoffärmeren Wirtschaft erfüllen oder darauf hinarbeiten und sich dabei an den Anforderungen des Pariser Übereinkommens orientieren.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Der Indexanbieter setzt seine internen Analysen ein, um bestimmte Klimaziele zu erreichen. Zu diesen Zielen gehören beispielsweise

(i) die Ausrichtung auf die Anforderungen des Pariser Übereinkommens, indem ein maximaler weltweiter Temperaturanstieg von 1.5 Grad Celsius erreicht wird;
(ii) die Durchsetzung eines Dekarbonisierungs-Pfades im Vergleich zum Vorjahr;
(iii) die Verminderung der Exposition gegenüber physischen Risiken, die sich aus Extremwettereignissen ergeben;
(iv) die Übergewichtung von Unternehmen, die von Chancen aus dem durch den Klimawandel ausgelösten Übergang profitieren;
(v) die Untergewichtung von Unternehmen, die Risiken im Zusammenhang mit dem durch den Klimawandel ausgelösten Übergang ausgesetzt sind, sowie von Unternehmen mit hohen Kohlenstoffemissionen gemäss der Beurteilung anhand der in den EU-Klimaverordnungen beschriebenen Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen; und
(vi) die Unterstützung von Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen und Erfolgsbilanzen zur Kohlenstoffreduzierung.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Teilfonds verfolgt eine passive Anlagestrategie, indem er den MSCI World Climate Paris Aligned Index nachbildet. Der Index wird halbjährlich neu ausgerichtet.

Weitere Einzelheiten zur Indexzusammensetzung und der Berechnungsmethodik sind den nachfolgend genannten Websites zu entnehmen. Die für das Finanzinstrument geltenden Anlagebeschränkungen werden laufend überwacht, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index wurde nach einem Optimierungsprozess aus einem breiten, globalen Aktienindex abgeleitet und ist so konzipiert, dass er sich – im Gegensatz zu einem breiten Marktindex – an den Dekarbonisierungs-Pfaden orientiert, die erforderlich sind, um das im Pariser Abkommen angestrebte Ziel des globalen Temperaturanstiegs von maximal 1.5 Grad Celsius zu erreichen. Der Indexanbieter ist bestrebt, diese Ausrichtung zu erreichen, indem er Unternehmen übergewichtet, die sich auf einem glaubwürdigen Weg zur Dekarbonisierung befinden oder grüne Lösungen anbieten. Gleichzeitig werden Unternehmen untergewichtet, die schlecht für den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft positioniert sind. Zudem begrenzt er das Engagement gegenüber den wachsenden physischen Risiken. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der zugrundeliegende Index ein höheres Engagement in Hinblick auf Klimakriterien, klimabezogene, soziale und Unternehmensführungsaspekte im Sinne einer nicht belastenden Wirkung ausweisen kann.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Indexmethodik von MSCI:
https://www.msci.com/index-methodology
Weitere Informationen zum zugrundeliegenden Index:
https://www.msci.com/esg/climate-paris-aligned-indexes
Das Index-Factsheet von MSCI:
https://www.msci.com/equity-fact-sheet-search



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://llb.li/de/die-llb/nachhaltigkeit/regulatorik/offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:	Unternehmenserkennung (LEI-Code):
LLB Aktien Europa (EUR)	**529900XXMAQM91VH2861**
LLB Aktien Nordamerika (USD)	**529900JV8M8HX29WZZ49**
LLB Aktien Pazifik (JPY)	**5299008CN0A75DJ4I393**
LLB Aktien Global Innovation	**39120081RJP0420BT529**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E" wie environment), Gesellschaft („S" wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G" wie governance) werden in der Veranlagungsentscheidung berücksichtigt. Die ESG-Bewertung sowie -Analysen im Nachhaltigkeitsprozess der Fonds basieren auf internen und externen

Research-Quellen. Zum hauseigenen Research tritt eine Kombination von mehreren externen Research-Partnern wie auch -Datenbanken. Neben ökonomischen Faktoren werden ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie gute Unternehmensführung in die Anlage- und Selektionsprozesse mit einbezogen.

Diese Analysen erfolgen unter Einbeziehung von verschiedensten ESG-Kriterien auf unterschiedlichen Ebenen und werden laufend einer Prüfung unterzogen:

1. Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die den definierten Kriterien des Nachhaltigkeitsansatzes des Vermögensverwalters entsprechen.

2. Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) in der Unternehmensbewertung und letztendlich auch bei der Titelauswahl bei den investierten Zielfonds. Dies sollte dann von Fonds mit überwiegend obligationennahen Strategien sinngemäss auch für Staaten (Gebietskörperschaften) als Emittenten von Schuldtiteln angewendet werden.

3. Einfluss nehmen und Wirkung entfalten: „Voting & Engagement" als zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Anlagepolitik mittels Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten.

Das Zusammenwirken aller drei Elemente – Verantwortung, Förderung und auch Einfluss – ist eine wichtige Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management von nachhaltigen Fonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Bei diesem Finanzinstrument handelt es sich um einen Aktienfonds. Bei den Nachhaltigkeitsindikatoren stützen wir uns auf interne Analysen und auf quantitative und qualitative Analysen verschiedener externer Anbieter von ESG Research. Die ESG Themen resultieren in weit über 30 "ESG Key Issues" und haben die verschiedensten Indikatoren als jeweilige Messgrösse. Im ökologischen Bereich setzen die Indikatoren an Carbon-Messgrössen, Verbrauchzahlen von Inputfaktoren oder Umsatzanteilen erneuerbarer Energien und / oder Produkten an. Soziale Eigenschaften werden etwa über Ausgaben und Investitionen in Humankapital sowie Arbeitsschutz, Unfallraten von Mitarbeitern und demographische als auch Gender-Verteilungen gemessen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien an. Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige internationale oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact).

Gleichzeitig werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Indikatoren "Entwaldung" und "Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung" überwacht und bewertet. Bei der regelmässigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen.

Wir setzen auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Massnahmen zählen Voting, Engagement sowie Anlagebeschränkung wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Massnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert. Der Ausschluss von Unternehmen aus unserem investierbaren Universum führt dazu, dass eine Einflussnahme auf die entsprechende Unternehmung nicht mehr möglich ist, um eine Verbesserung bei der entsprechenden, negativen Auswirkung zu erreichen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt grundsätzlich nachteilige Auswirkungen. Bei den Anlagen in Fonds von Drittverwaltern berücksichtigt er die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, solange Informationen verfügbar sind.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt als Anlageziel die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung eines Wertzuwachses in den entsprechenden Anteilsklassen an. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil seines Vermögens in Aktien nach dem Grundsatz der Diversifikation.

Der Fonds berücksichtigt aufgrund der herangezogenen Anlagepolitik bzw. des Anlageziels im Fondsmanagement traditionelle, finanzielle sowie ökologische und soziale Kriterien.

Die Nachhaltigkeitspolitik des Teilfondsvermögens sieht vor, dass auf den Anlagen eine Einschränkung des Titeluniversums vorgenommen wird. Diese Einschränkungen erfolgen durch unterschiedliche Ausschlusskriterien, die auf dem Nachhaltigkeitsansatz der LLB beruhen (www.llb.li). Dieser Nachhaltigkeitsansatz kann bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei Direktanlagen werden mindestens 80 % in Wertpapiere von Emittenten investiert, die den LLB Nachhaltigkeitsansatz erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 10 % in Kollektivanlagen zu investieren. Diese Investitionen erfolgen zu mindestens 80 % in Produkte nach Art. 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung oder in Produkte von Verwaltungsgesellschaften, die Mitglied der UNPRI sind und einen nachvollziehbaren Nachhaltigkeitsansatz aufweisen. Bis zu 10 % können in Wertpapiere von Emittenten investiert werden, zu denen keine oder keine ausreichenden Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen.

Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dem Vermögensverwalter standen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung rund ein Viertel der Wertschriften der investierbaren Grundgesamtheit nicht zur Verfügung.

Der Vermögensverwalter geht davon aus, dass die investierbare Grundgesamtheit stetig wachsen wird.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch verantwor-tungsvolle Unternehmensführung sind in der Analyse des Vermögensverwalters ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeit. Unternehmen dürfen nicht mit einem "ESG Controversial Score" (Analysepunkt von MSCI ESG Research) von Null bewer-tet werden. Dieser Score prüft nicht nur kontroverse Themen, sondern ebenso die Konsistenz mit den internationalen Normen, welche durch die UN-Deklaration der Menschenrechte (UN Declaration of Human Rights), die ILO-Deklaration zu den fundamentalen Arbeitsprinzipien und -rechten (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) und UN Global Compact repräsentiert werden. Auf Basis dieser Analysen kann sichergestellt werden, dass eine gute Unternehmens-führung vorhanden ist.

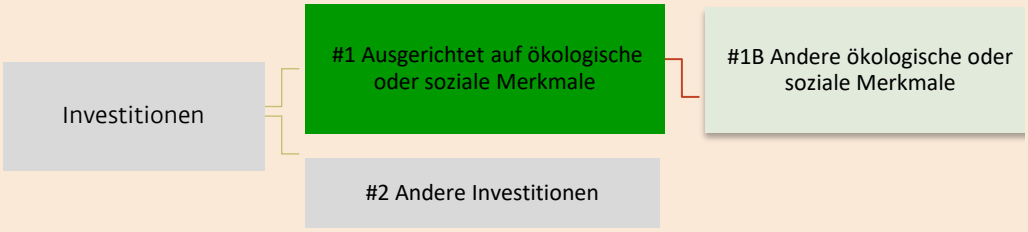
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen fördern ökologische und soziale Merkmale.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende

Unterkategorie:

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In diesem Finanzprodukt werden grundsätzlich keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung eingesetzt und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale. Zur taktischen Absicherung – vor allem der Aktienquote – kann es zeitlich begrenzt zum Einsatz von Derivaten kommen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

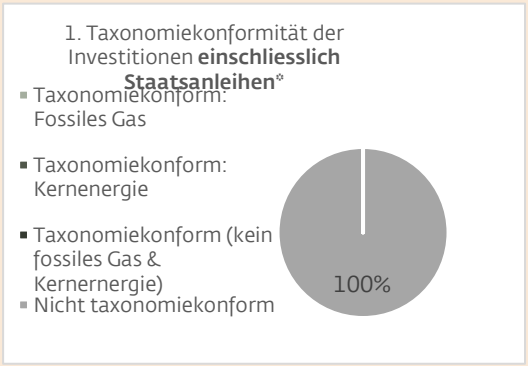
Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[56]?

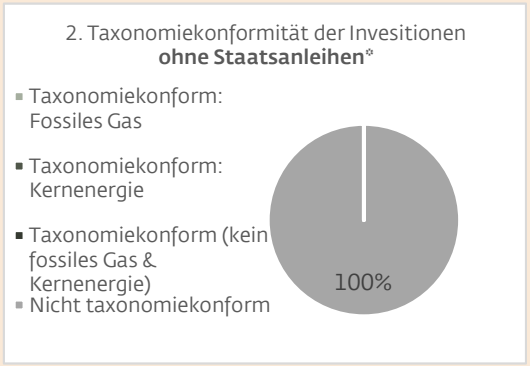
✖ Ja

✖ In fossiles Gas ✖ In Kernenergie

☐ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

[56] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitonen?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fällt der Barbestand und Anlagen in Derivate, welche in der Regel für Absicherungszwecke verwendet werden. Zudem fallen unter "#2 Andere Investitionen" Fonds an, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen, aber deren Verwaltungsgesellschaften mindestens die UNPRI unterzeichnet haben.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*** Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Es wird kein Referenzwert eingesetzt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.llb.li